

Beschlussvorlage
Nr. 183/2020

Federführung	Dezernat II Eigenbetrieb Stadtentwässerung Sabrina Arnold
---------------------	---

AZ./Datum:	AZ: 801.721- 20 A/11.11.2020		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	08.12.2020
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	15.12.2020

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fellbach
1. Feststellung des Jahresabschlusses 2019
2. Gebührenkalkulation zum 01.01.2021
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Fellbach in der Fassung vom 27.03.2012.
Bezug: ---
Beschlussantrag:
1. Jahresabschluss 2019 (Anlage 1):
1.1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	28.761.669,03 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.101,80 €
1.1.2. Sachvermögen	20.697.567,88 €
1.1.3. Finanzvermögen	1.430.219,36 €
1.1.4. Abgrenzungsposten	6.631.779,99 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
1.2.1. Kapitalposition	0 €
1.2.2. Sonderposten	5.641.179,24 €
1.2.3. Rückstellungen	534.192,74 €
1.2.4. Verbindlichkeiten	22.585.424,96 €
1.2.5. Abgrenzungsposten	872,09 €
1.3. Jahresüberschuss	0,00 €

2. Ergebnisrechnung	
2.1. Ordentliche Erträge	5.296.082,78 €
2.2. Ordentliche Aufwendungen	5.296.082,78 €
2.3. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
2.4. Außerordentliche Erträge	0 €
2.5. Außerordentliche Aufwendungen	0 €
2.6. Außerordentliches Ergebnis	0 €
2.7. Gesamtergebnis	0,00 €
3. Finanzrechnung	
3.1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.474.332,45 €
3.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.984.584,72 €
3.3. Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	1.489.747,73 €
3.4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	85.618,43 €
3.5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.531.067,01 €
3.6. Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-2.445.448,58 €
3.7. Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (3.3.-3.6.)	-955.700,85 €
3.8. Einzahlungen aus Kreditaufnahmen	1.500.000,00 €
3.9. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	1.791.839,09 €
3.10. Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	- 291.839,09 €
3.11. Änderung Finanzierungsmittelbestandes	-1.247.539,94 €

1.2. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

2. Gebührenkalkulation zum 01.01.2021 (Anlage 2):

Die Gebührenkalkulation zum 01.01.2021 wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2). Der Gebührensatz für Schmutzwasser wird auf 1,59 € je m³ (bisher 1,33 € je m³), die Gebühr für Niederschlagswasser wird auf 0,30 € je m² (bisher 0,24 € je m²) und für angeliefertes Abwasser auf 1,90 € je m³ (bisher 1,59 € je m³) festgesetzt.

3. Satzungsänderung:

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 15.12.2020 folgende Satzung:

§ 1

- (1) In § 41 Abs. 1 wird die Zahl 1,33 € durch die Zahl 1,59 € ersetzt.
- (2) In § 41 Abs. 2 a-c wird die Zahl 1,59 € durch die Zahl 1,90 € ersetzt.
- (3) In § 41 Abs. 3 wird die Zahl 0,24 € durch die Zahl 0,30 € ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

1. Jahresabschluss 2019

Der tatsächliche Verlauf des Wirtschaftsjahres 2019 führt dazu, dass ein Fehlbetrag in Höhe von 126.645,15 € erwirtschaftet wurde. Da in den Vorjahren (2014, 2015 und 2018) Gebührenüberschüsse erzielt wurden, wurde bei der Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2019 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 116.200 € gerechnet.

Abweichungen zum Wirtschaftsplan gab es u.a. bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die durch die Mehraufwendungen im Bereich der Unterhaltung der Außenanlagen und der Unterhaltung von Arbeitsgeräten und Maschinen zu begründen sind. Im Wirtschaftsjahr 2019 wurde weniger in den Neubau, sondern mehr in den Erhalt der baulichen und technischen Anlagen investiert. Aufgrund von Personalmangel konnten diverse investive Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden und wurden daher auf das Folgejahr 2020 verschoben. Minderaufwand entstand zudem bei den Zinsaufwendungen, da im Wirtschaftsjahr 2018 und 2019 teilweise auf die Kreditaufnahme verzichtet werden konnte. Ein zusätzlicher Ertrag konnte im Wirtschaftsjahr u.a. durch einen Landeszuschuss für eine Machbarkeitsstudie zur „4. Reinstigungsstufe“ verzeichnet werden.

Nachdem ein Teil der Gebührenüberschussrückstellung aus 2014 und 2015 erfolgswirksam in den Wirtschaftsjahren 2016 und 2017 aufgelöst wurde, betrug sie zum Ende des Wirtschaftsjahres 2017 noch 266.992,72 €. Davon aus 2014 rd. 16 T€ und aus 2015 rd. 250 T€. Da im Jahr 2018 jedoch wieder ein Überschuss entstanden ist, der der Gebührenüberschussrückstellung zugeführt wurde, betrug die Rückstellung zum Ende des Wirtschaftsjahres 2018 467.353,50 €. Aufgrund des im Wirtschaftsjahr 2019 erwirtschafteten Fehlbetrags in Höhe von 126.645,15 € konnte die Gebührenüberschussrückstellung aus 2014 vollständig und die Rückstellung auf 2015 teilweise aufgelöst werden. Die Rückstellung zum Ende der Wirtschaftsjahr 2019 beträgt -340.708,35 €, davon rd. 140 T€ aus 2015 und rd. 200 T€ aus 2018. Die Gebührenüberschussrückstellung wird im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichszeiträume in den Folgejahren aufgelöst. Es ist daher bei der nächsten Gebührenkalkulation zu prüfen, ob eine Anpassung der Gebühren notwendig ist. Ziel ist dabei, die Schwankungen bei den Gebührensätzen so gering wie möglich zu halten und dadurch eine Kontinuität für den Gebührenzahler zu erreichen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und bestätigt, dass es keine Einwände gegen die Feststellung des Jahresabschlusses gibt.

2. Gebührenkalkulation zum 01.01.2021

Der Gemeinderat hat am 10.12.2019 die Gebührenkalkulation zur Kenntnis genommen und die Änderung der Satzung zum 01.01.2020 beschlossen. Dabei wurden die Gebühren erneut deutlich gesenkt. Dies war erforderlich, um die Überschüsse aus den Vorjahren rechtzeitig auszugleichen.

Nachdem nun im Wirtschaftsjahr 2020 voraussichtlich die Überschüsse aus den Vorjahren (rd. 1,2 Mio. €) gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichszeiträume verrechnet wurden und zusätzlich ein Defizit entstehen wird, musste erneut eine Anpassung der Gebührensätze zum 01.01.2021 geprüft werden. Bei der Überprüfung der aktuellen Entwicklung des Wirtschaftsjahres 2020 und dem Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2021 wurde festgestellt, dass eine Erhöhung der Gebühren unumgänglich wird, um eine künftige Anhäufung von Defiziten zu vermeiden.

Auch wenn bei der Neukalkulation zum 01.01.2021 – erstmalig seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Jahr 2011! – ein stärkerer Anstieg bei den Gebührensätzen notwendig wird, verfolgt die Betriebsleitung weiterhin das Ziel, die Schwankungen bei den Gebührensätzen so gering wie möglich zu halten und dadurch eine Kontinuität für den Gebührenzahler zu erreichen.

Entwicklung der Gebühren seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr:

Jahr	Schmutzwassergebühr € / m ³	Niederschlagswassergebühr € / m ²
2011	2,03	0,27
2012	2,03	0,27
2013	1,95	0,27
2014	1,95	0,27
2015	1,91	0,26
2016	1,65	0,23
2017	1,65	0,23
2018	1,62	0,27
2019	1,54	0,26
2020	1,33	0,24
2021	1,59	0,30

Auf Basis der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation ergeben sich folgende Gebührensätze ab 01.01.2021:

	Gebührensatz		damit Anpassung	
	bisher €	ab 01.01.2021 Anpassung auf €	um €	bzw. %
Schmutzwassergebühr	1,33	1,59	0,26	19,55%
Niederschlagswassergebühr	0,24	0,30	0,06	25,00%
Abwassergebühr Sonderanlieferer	1,59	1,90	0,31	19,55%

Laut der aktuellen Abgabenumfrage des Städte- und Gemeindetages Baden-Württemberg aus dem Jahr 2020 liegt Fellbach mit den neuen Gebührensätzen auch weiterhin im unteren Drittel. Die Gebührensätze 2020 der Großen Kreisstädte im Rems-Murr-Kreis betragen:

Stadt	Schmutzwassergebühr €/m ³	Niederschlagswassergebühr €/m ²
Backnang	2,06	0,50
Fellbach	1,33	0,24
Schorndorf	1,83	0,33
Waiblingen	1,69	0,48
Weinstadt	2,20	0,36
Winnenden	1,57	0,45

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von 794.178 € (Wirtschaftsplan SEF)
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Jahresabschluss 2019
Anlage 2: Gebührenkalkulation 2021